

Entgeltordnung für die städtische Schwimmhalle Bad Schwartau

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2022 wird für die städtische Schwimmhalle Bad Schwartau folgende Entgeltordnung erlassen:

§1 Entgelte

- | | | |
|-----|--|--------------|
| (1) | <u>Einzelkarten</u> | |
| | a) Erwachsene | 4,00 EUR |
| | b) Ermäßigte gemäß §1 Abs. 5 | 3,00 EUR |
| | c) Jugendliche | 2,00 EUR |
| | d) Zuschauer/innen | 1,00 EUR |
| | e) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt | |
| (2) | <u>11-er Karten</u> | |
| | a) Erwachsene | 40,00 EUR |
| | b) Ermäßigte gemäß §1 Abs. 5 | 30,00 EUR |
| | c) Jugendliche | 20,00 EUR |
| (3) | <u>Geschlossene Gruppen</u> | |
| | a) Schulen
Bei Nutzung der Halle durch Schulen unter Ausschluss anderer Besucher/innen erfolgt eine pauschale Abrechnung, bei einer Hallenstunde pro Woche, pro Schulhalbjahr in Höhe von | 2.000,00 EUR |
| | b) Vereine
Bei Nutzung der Halle durch Vereine unter Ausschluss anderer Besucher/innen erfolgt eine Abrechnung pro Stunde in Höhe von | 125,00 EUR |
| | c) Die qualifizierte Aufsicht bei geschlossenen Gruppen ist grundsätzlich selbst zu stellen. | |
| | d) Kann eine geschlossene Gruppe die qualifizierte Aufsicht nicht selber stellen, kann nach rechtzeitiger Anmeldung bei der Hallenleitung, eine Aufsicht zu folgendem Preis pro Stunde gemietet werden | 35,00 EUR |
| (4) | <u>Schwimmkurse, inkl. Eintrittsgeld</u> | |
| | a) 1-er Schwimmkurs | 10,00 EUR |
| | b) 12-er Schwimmkurs, inkl. Schwimmprüfung | 100,00 EUR |
| | c) Abnahme von Schwimmprüfungen | 10,00 EUR |

(5) Ermäßigung des Entgeltes

Gegen Vorlage des aktuellen Nachweises, kann die Schwimmhalle zu dem für Ermäßigte festgesetzten Entgelt genutzt werden von:

- Rentner/innen,
- Student/innen,
- Auszubildenden,
- Schwerbehinderten (ab 50 %),
- Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Angehörigen des Bundesfreiwilligendienstes,
- Kurgäste,
- Erwachsene kinderreicher Familien (mindestens 3 Kinder).

**§ 2
Umsatzsteuer**

In den Entgelten zu § 1 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

**§ 3
Badezeit**

Die Badezeit während des öffentlichen Badebetriebes ist unbegrenzt.

**§ 4
Gültigkeit von Eintrittskarten**

Gelöste Eintrittspreise werden nicht erstattet. Für verloren gegangene, beschädigte oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

Die Gültigkeitsdauer der gelösten Mehrfachkarten beträgt maximal 1 Jahr.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.11.2013 außer Kraft.

Bad Schwartau,

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin

Dr. Engeln
(Bürgermeisterin)